

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Katrin Möller (LINKE)

vom 13. Januar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2014) und **Antwort**

#### Eigenanteil der Kita-Träger – gerechtfertigt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist der finanzielle Eigenanteil, den die Berliner Kita-Träger gegenwärtig nach der geltenden Rahmenvereinbarung zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im Land Berlin (RV Tag) leisten (prozentual und absolut)?

2. In welchem Verhältnis steht der Eigenanteil der Kita-Träger zu den Gesamtkosten für die Finanzierung der Berliner Kitas?

4. Wie erbringen die Kita-Träger den zu erbringenden Eigenanteil bzw. welche Formen der Erbringung werden als Eigenanteil anerkannt?

Zu 1., 2. und 4.: Gemäß § 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) bilden die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Gesamtkosten die Grundlage für die Finanzierung. Die Gesamtkosten sind auf einer pauschalen Grundlage ermittelt und festgesetzt worden. Sie sind in den zur Rahmenvereinbarung gehörenden Kostenblättern, differenziert nach Alter der Kinder und ihrem jeweiligen Betreuungsumfang, niedergelegt. Gemäß Absatz 2 werden diese festgesetzten Gesamtkosten in einer Höhe von 93% abzüglich der Kostenbeteiligung der Eltern nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz erstattet. Der Eigenanteil beträgt demnach 7% der pauschal ermittelten Gesamtkosten.

Die gemäß Kostenblatt entstehenden Kosten für die Integration behinderter Kinder sowie die kindbezogenen Zuschläge nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a - c Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache bei einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder in Tageseinrichtungen und für Kinder, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben, erstattet das Land Berlin die Kosten in voller Höhe.

Die Träger nutzen unterschiedliche Formen zur Erbringung ihres Eigenanteils, wie z.B. das Einwerben von Drittmitteln, Spenden und das Sponsoring. Gemäß § 23 Abs. 2 KitaFöG gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen als Eigenleistung des Trägers.

3. Welche rechtliche Grundlage gibt es für die Festsetzung des Eigenanteils der Kita-Träger und wie begründet der Senat seine Forderung nach einem Eigenanteil?

Zu 3.: Gemäß § 23 Abs. 1 KitaFöG soll die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung erfolgen. „Hierbei werden (...) die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt“. Mit der gemeinsam mit der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS e.V.) geschlossenen RV Tag wurde dem § 23 KitaFöG Rechnung getragen und u.a. der in der Antwort zu 1. dargelegte Eigenanteil als „angemessene Eigenleistung“ vereinbart.

5. Für welche Leistungen der Jugendhilfe wird vertragsgemäß von den Leistungserbringern ebenfalls ein Eigenanteil bei der Finanzierung gefordert und wie wird dieser jeweils rechtlich begründet?

7. Wie bewertet der Senat die Auffassung, wonach die Forderung nach einem Eigenanteil der Kita-Träger spätestens nach Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kitabesuch ab dem vollendeten ersten Lebensjahr keinerlei rechtliche Grundlage mehr habe und welche Schlussfolgerungen leitet der Senat daraus für sein Handeln ab?

8. Wie steht der Senat zur Überlegung, den Eigenanteil der Kita-Träger schrittweise bis zur völligen Abschaffung abzusenken und welche Zeitplanung sieht der Senat dafür vor?

9. Ist die Frage der Zukunft des Eigenanteils der Kita-Träger Gegenstand der aktuellen Verhandlungen über die Fortschreibung der RV Tag und wenn ja, welche Position vertritt der Senat dazu in den Gesprächen?

Zu 5., 7., 8. und 9.: Die Grundsätze der Förderung und Finanzierung der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – geregelt. Dabei sieht schon das Bundesgesetz unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Finanzierung der verschiedenen Leistungssysteme der Kinder- und Jugendhilfe vor.

Der Rechtsanspruch eines Kindes auf den Besuch einer Tageseinrichtung wird durch das Bundesgesetz geregelt (vgl. § 24 SGB VIII). Die Finanzierung hingegen erfolgt ausschließlich nach landesrechtlichen Vorschriften, wie § 74a SGB VIII klarstellt. In Berlin werden die wesentlichen Voraussetzungen für die Finanzierung im KitaFöG geregelt. Aufgrund der föderalen Kompetenzordnung kann aus der Änderung der Voraussetzungen für den Rechtsanspruch eines Kindes nicht geschlossen werden, dass der Bundesgesetzgeber damit gleichzeitig in die Finanzierungshoheit der Länder eingreifen wollte. Die Finanzierungsmodalitäten für Einrichtungsträger und der individuelle Zugang zur Hilfe – wie der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz – sind unterschiedliche Sachverhalte, deren Regelungen auch ansonsten in keinem unmittelbar zwingenden (rechtlichen) Zusammenhang stehen.

Ein Rechtsanspruch eines Kindes besteht – in unterschiedlicher Ausprägung - bereits seit 1996 (Zweites Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 15.12.1995, Bundesgesetzblatt I 1775). Der Landesgesetzgeber hat in Kenntnis dieses bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in § 23 Absatz 1 Satz 2 KitaFöG auf drei Säulen gestellt: eine angemessene Kostenerstattung des Landes, eine angemessene Eigenleistung des Trägers der Tageseinrichtung und eine Kostenbeteiligung der Eltern.

Es besteht daher aus Sicht des Senats keine Veranlassung, allein aufgrund der bundesgesetzlichen Änderung der Voraussetzungen für den existierenden Rechtsanspruch von der 2005 vom Landesgesetzgeber getroffenen Entscheidung über eine 3-Säulen-Finanzierung im Kita-Bereich substantiell abzuweichen.

Mit der Berücksichtigung der angemessenen Eigenleistung in § 23 Absatz 1 Satz 2 KitaFöG hat der Landesgesetzgeber dem Grundsatz der Subsidiarität bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen Rechnung getragen.

Wie in der Antwort zu 1., 2. und 4. dargestellt, gestattet der Landesgesetzgeber in § 23 Absatz 2 KitaFöG als Eigenleistung - in Ergänzung zum Grundsatz in § 23 Absatz 1 Satz 2 KitaFöG – auch nicht pekuniäre Leistungen wie die Elternmitarbeit, die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen – also Kernbestandteile der klassischen Selbsthilfe. Der Senat sieht sich derzeit nicht veranlasst, dieses Strukturprinzip im Land Berlin aufzugeben.

Alle Vertragsparteien äußerten in den noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zur Fortschreibung der RV Tag ein gemeinsames Interesse, Strukturen und Parameter des aktuellen Kostenblattes und des Finanzierungssystems der Kindertageseinrichtungen zu überprüfen.

6. Wie begründet der Senat, dass die Finanzierung der Schul-Rahmenvereinbarung zu 100 % aus Landesmitteln erfolgt und die Träger keinen Eigenanteil erbringen müssen?

Zu 6.: Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 (an Schulen mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ bzw. „Autistische Behinderung“ bis zur Abschlussstufe bzw. Jahrgangsstufe 10) haben gem. § 19 Schulgesetz (SchulG) einen Rechtsanspruch auf Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung, wenn entsprechend KitaFöG ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Insofern obliegt es dem Land Berlin, die Finanzierung dieses Anspruchs sicherzustellen. Als Grundlage der Feststellung des Bedarfs gelten die Regelungen der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) sowohl für die ergänzende Förderung und Betreuung durch Personal öffentlicher Schulen als auch durch Träger der freien Jugendhilfe.

Die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung ist insbesondere in der Schulrahmenvereinbarung geregelt. Darin ist aus den nachfolgenden Gründen kein Eigenanteil der Träger der freien Jugendhilfe vorgesehen:

Während im Bereich der Kindertageseinrichtungen das SGB VIII mit seinen Prinzipien (z.B. Trägervielfalt, Subsidiarität, angemessene Eigenleistung) gilt, findet nur das Schulrecht Anwendung. Bildung in Schulen ist in erster Linie Aufgabe des Staates. Mit der Einführung der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen bei gleichzeitiger Beendigung der Betreuung in Einrichtungen der Jugendhilfe wurde die Betreuung für Schulkinder im Land Berlin dem Bereich des Jugendhilfrechts entzogen und in den Bereich des Schulrechts überführt. Damit sind die Prinzipien des SGB VIII nicht mehr anzuwenden. Vielmehr haben die freien Träger der Jugendhilfe keine Möglichkeit mehr, von sich aus die Tagesbetreuung der betr. Altersgruppen außerhalb von Kooperationen mit Schulen zu übernehmen und eine öffentliche Finanzierung zu erhalten. Sie können sich nur auf der Grundlage des Schulrechts und der mit Schulrahmenvereinbarung getroffenen Regelungen beteiligen.

Dabei muss der freie Träger alle Kinder einer Kooperations-  
onsschule aufnehmen, ebenso besteht für die Eltern keine  
Wahlmöglichkeit mehr. Zudem werden wesentliche Punkte  
wie Betreuungszeiten, Räume, Betreuungskonzepte  
anders als im Bereich Kindertagesbetreuung vorgegeben.  
Die Träger unterstützen somit die Schulen bei einer Auf-  
gabe, die diese sonst selbst ausführen und finanzieren  
müssten. Da die Freien Träger an den Schulen keine eigen-  
en Spielräume beim Angebot von Betreuungsleistungen  
für Schulkinder mehr haben (z.B. Nutzung eigener Räu-  
me), sondern die Betreuung nur noch im vorgegebenen  
Rahmen der Schule als Dienstleistung erbringen, wird von  
ihnen kein Eigenanteil eingefordert.

Berlin, den 26. Februar 2014

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mrz. 2014)